

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novelle des Bundesstraßengesetz 1971

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### BStG-Novelle

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung:

07.10.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Derzeit erlöschen die Rechtswirkungen einer gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 erlassenen Planungsgebietsverordnung nach Ablauf der mit fünf Jahren festgesetzten Frist. UVP-Verfahren, insbesondere für neue Bundesstraßen, sind oft über mehrere Jahre anhängig. Hier ergibt sich das Problem, dass somit die Rechtswirkungen einer Planungsgebietsverordnung erlöschen noch bevor das UVP-Genehmigungsverfahren mit Bescheid abgeschlossen werden konnte.

## Ziele

### **Ziel 1: Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung**

Beschreibung des Ziels:

Im Zusammenhang mit komplexen und langwierigen UVP-Verfahren soll Rechts- und Planungssicherheit für die Dauer dieser Verfahren geschaffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novelle des Bundesstraßengesetz 1971

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Novelle des Bundesstraßengesetz 1971**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Novellierung des § 14 Abs. 5 BStG wird die Hemmung der Fünfjahresfrist des § 14 Abs. 5 BStG 1971 für die Dauer von anhängigen UVP-Verfahren geschaffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 08.10.2025 08:11:01

WFA Version: 0.0

OID: 4475

A0|B0